



64/126

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Dezember 1999

NR.

2379

KEBAG AG ZUCHWIL: Ergänzung Kantonalen Gestaltungsplan / Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA mit Waldfeststellung, Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit und Beurteilungsbericht der Umweltfachstelle / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Kehrlichtbeseitigungs AG (KEBAG) plant zur Sicherstellung der Entsorgungskapazität den Bau einer vierten Ofenlinie in ihrer Kehrlichtverbrennungsanlage Emmenspitz. Das Projekt erfordert eine Änderung des kantonalen Gestaltungsplanes „Kehrlichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil“ genehmigt mit RRB Nr. 3387 vom 5. November 1991. Die vorliegende Ergänzung regelt die Erweiterung der KEBAG mit einer 4. Verbrennungslinie und einer Rauchgaswaschanlage sowie die Waldfeststellung im Bereich der Bauzonenerweiterung.

2. Erwägungen

Die neue Verbrennungslinie dient der Sicherstellung der Entsorgungskapazität während den umfangreichen Revisionsarbeiten, die an den bestehenden drei Linien altersbedingt in den nächsten Jahren vorzunehmen sind.

Die öffentliche Auflage der Ergänzung des Kantonalen Gestaltungsplanes / Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA mit Waldfeststellung und dem dazugehörigen Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung der Umweltfachstelle erfolgte in der Zeit vom 18. Juni bis 17. Juli 1999. Auflageorte waren das Bau-Departement, das Amt für Raumplanung und die Gemeindeverwaltung Zuchwil. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das Amt für Umweltschutz als Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 42 Umweltschutzgesetz (USG) hat, gestützt auf die genannten Unterlagen, das Vorhaben beurteilt (definitive Beurteilung vom Juni 1999). Es zieht die folgenden Schlussfolgerungen und stellt die folgenden Anträge:

Boden

Bei der Erstellung der Anlage ist das auszuhebende Bodenmaterial an Ort und Stelle innerhalb des Betriebsareals zu verwenden.

Sollte wider Erwarten bei den Bauarbeiten verunreinigter Bodenaushub festgestellt werden, ist für eine allfällige externe Verwendung des Materials das Verfahren gemäss § 12 der kantonalen Abfallverordnung durchzuführen.

Störfall

Es wird darauf verwiesen, dass sich durch den Bau der 4. Verfahrenslinie die gelagerte Menge an störfallrelevanten Stoffen nicht ändert und dass die Prozess-Chemikalien aus den bestehenden Lagertanks durch neu zu erstellende Leitungen der 4. Verfahrenslinie zugeführt werden. Es ist auf die Bewilligungspflicht betreffend der neuen Leitungen zu verweisen, da es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt.

Zur Zeit ist das Kurzberichtsverfahren (KB-Verfahren) nach Störfallverordnung betreffend der KEBAG nicht abgeschlossen. Der vorliegende KB ergab sicherheitstechnische Mängel bei zwei Umschlagsplätzen. Unabhängig vom Bau der 4. Ofenlinie sind diese zu sanieren. Die Realisierung der 4. Ofenlinie hat bezüglich der Standorte der Umschlagsplätze gewisse Auswirkungen, nicht aber auf das grundsätzliche Gefahrenpotential der KEBAG, da sich Art und Menge der gelagerten Chemikalien nicht ändern.

Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Sanierung der Umschlagsplätze und aller weiterer, sich aus dem KB ergebenden notwendigen Massnahmen, kann dem Projekt aus der Sicht der Störfallvorsorge zugestimmt werden.

Grundwassernutzung

Die einzelnen Fundamentteile sowie die generelle Aushubquote sind z.T. sehr nahe am höchsten Grundwasserspiegel (HGW). Während der Bauarbeiten sind gewässerschutztechnische Massnahmen zum Schutze des Grundwassers zu treffen. Massgebend sind hierfür die Merkblätter "Entsorgung von Baustellenabwässern" und "Massnahmen bei Bauarbeiten nahe am Grundwasserspiegel" des Amtes für Wasserwirtschaft.

Dieser Beurteilung schliesst sich der Regierungsrat an.

3. Beschluss

- 3.1. Die Ergänzung Kantonalen Gestaltungsplan / Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA mit Waldfeststellung, Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit und Beurteilungsbericht der Umweltfachstelle werden mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen, Bedingungen und Auflagen genehmigt. Es wird festgestellt, dass das Projekt umweltverträglich ist.
- 3.2. Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben und ist im Bereich Sondernutzungsgebiet der neuen Situation anzupassen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Ergänzung des Kantonalen Gestaltungsplanes / Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA mit Waldfeststellung, Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit und Beurteilungsbericht der Umweltfachstelle in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung KEBAG AG:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'800.00	(Kto. 5803-431.00)
Beurteilung im Rahmen der UVP:	Fr.	6'200.00	(Kto. 6820.434.00)
Publikationskosten:	Fr.	190.80	(Kto. 6010.318.00)
Total	Fr.	9'190.80	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

(Versand durch Amt für Raumplanung)

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

[H:\Daten\Projekte\308np99120\064_EKEBAG.doc]

Volkswirtschafts-Departement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Plan (später)

Kreisforstamt Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Finanz-Departement

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz und Landschaft

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Soloth. Gebäudeversicherung

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Gemeindepräsidium der EG, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Planungskommission der EG, 4528 Zuchwil

Baukommission der EG, 4528 Zuchwil

KEBAG Kehrrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später) **(mit Rechnung, einschreiben)**

Aare-Tessin AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Florastrasse 2, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, p.A. Peter Vitelli, Präsident, Flurweg 3, 4528 Zuchwil

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne, z.Hd. Staatskanzlei,

(Amtsblatt. „Bau-Departement / Einwohnergemeinde Zuchwil: Ergänzung Kantonalen Gestaltungsplan / Teilzonenplan Erweiterung Zone öBA mit Waldfeststellung, Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit und Beurteilungsbericht der Umweltfachstelle / Genehmigung“

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung/Voruntersuchung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 6.12. bis zum 15.12.1999 beim Bau-Departement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beim Amt für Raumplanung und der Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdefrist ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Tel. vom 5.1.00 mit Frau Schürch (Verwaltungsgericht)
Keine Beschwerde eingegangen

M

(Hilfsverpflichtung) nicht mit 30.1.2. aus
Kontingenzplan ausgenommen

11.